

Satzung des Vereins zur Regionalentwicklung und Tourismus „Rhönforum e. V.“

ab 14.10.2008

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rhönforum e. V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in, 36419 Geisa. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck einer fachübergreifenden Interessensvertretung für den Thüringer Teil der Rhön als gleichberechtigter Partner im Kontext einer länderübergreifenden nachhaltigen Gesamtentwicklung der Rhön sowie als Teilregion in Thüringen.
 - (2) Er unterstützt hierzu insbesondere auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bildung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Rhön (ARGE-Rhön), des Länder übergreifenden Verwaltungsabkommens über die Einrichtung, Entwicklung und Verwaltung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön zwischen den Ländern Bayern, Hessen und Thüringen sowie des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Thüringer Rhön“ materiell und ideell Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung, der Wirtschaftsentwicklung, der kulturellen Identität sowie der Zukunftssicherung im Bereich der Region Rhön dienen.
 - (3) Er soll eine möglichst breite Plattform bieten, sich aktiv in die Regionalentwicklung einzubringen sowie die Interessen der Gemeinden, Akteure u. weiterer Interessensgruppen artikulieren, bündeln und koordinieren.
 - (4) Ziel der Vereinsgründung ist die Bündelung und Konzentration der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Ressourcen für die Regionalentwicklung und damit auch eine finanzielle Entlastung der Mitglieder in diesem Bereich. Der Verein soll die Funktion einer Dachorganisation erhalten, um effektivere und transparentere Strukturen in der Thüringischen Rhön zu schaffen.
- Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Initiator sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von integrierten Entwicklungskonzepten für den Thüringischen Teil der Rhön und Harmonisierung mit der Gesamtregion
 - Übernahme der Trägerschaft für Projekte, die der Erfüllung seiner Ziele dienen.
 - Entwicklung des Tourismus in der Region
 - Unterstützung der touristischen Vermarktung
 - Mitwirkung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des Rahmenkonzeptes des Biosphärenreservats Rhön für die Gesamtrhön
 - Schaffung von Akzeptanz bei Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen der Region für die Ziele des Biosphärenreservates Rhön.

- Organisation von Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen

§ 3 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz wird gestattet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

Gruppe A - Land und Landkreise

a) der Freistaat Thüringen

b) Landkreise mit Flächenanteil am Biosphärenreservat Rhön

Gruppe B - Städte und Gemeinden,

die ganz oder mit Teilen ihres Gemeindegebietes im Gebiet der ARGE – Rhön liegen

Gruppe C - Organisationen des Naturschutzes

a) die nach § 60 BnatSchG in Thüringen anerkannten Verbände

b) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Zielen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen

Gruppe D - Berufliche und berufsständische Organisationen und Unternehmen

a) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Industrie, Handwerk und Gewerbe sowie Gewerkschaften

b) Juristische Personen und Unternehmen, die mit ihrem Sitz oder Betriebsstätte in der Rhön liegen oder eine hohe Bedeutung für die Rhön haben.

Die Mitglieder der Gruppe D sollten sich von Personen aus der Region vertreten lassen.

Gruppe E - Sonstige Gruppen, die sich für die Entwicklungs-Ziele der Rhön einsetzen

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Vereine, Stiftungen, Initiativen und Gruppen, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen sowie die politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Kreistagen bzw. im Landtag vertreten sind, soweit sie im thüringischen Geltungsbereich der ARGE-Rhön gelegen sind oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebietes umfasst.

Diese Mitglieder sollten sich von Personen aus der Region vertreten lassen.

Verwaltungsgemeinschaften, vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden sind geborene Mitglieder, sofern wenigstens einer ihrer Mitgliedsgemeinden ebenfalls Mitglied ist. Verwaltungsgemeinschaften haben kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Es bestehen keine Rückerstattungsansprüche.

(4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste für die Region oder um den Verein erworben haben.

(5) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
- b) die Aufhebung der Mitgliedschaft
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die von den Gruppen gemäß § 4 Abs. 1 der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden
- d) die Änderung der Satzung
- e) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt

- f) den Arbeits- und Wirtschaftsplan des Vereins
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt
- h) die Entlastung des Vorstandes
- i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- j) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- k) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder einer von diesem beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 1/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der Vorstand beruft nach Bedarf Beisitzer (Fachbeirat) die an den Sitzungen teilnehmen können.

(2) Dem Vorstand gehören jeweils ein Vertreter beider Landkreise, sowie gemäß § 4 Vertreter der Gruppen C, D und E sowie mindestens zwei Vertreter der Gruppe B an. Die Gruppen können Vorschläge für die Wahl unterbreiten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters
 - b) die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - c) Bericht über Vorbereitung und Abwicklung von Projekten aus Drittmitteln
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f) Neuaufnahme von Mitgliedern
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger kooptieren.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten / den entsprechenden Arbeitsort festlegen und eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

§ 9 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils für sich alleine.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge als jährliche Mindestbeiträge fest. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann gestaffelt sein. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmanteile durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach einem über die Flächenanteile am Biosphärenreservat Rhön zu berechnenden Schlüssel an die beteiligten Landkreise, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

§ 12 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.